

Hinweise zum Ausfüllen der Anmeldung zur Übernachtungsteuer

Diese Anleitung soll Ihnen das Ausfüllen der Steueranmeldung erleichtern
und Sie über bestehende steuerliche Pflichten informieren.

Allgemeines

Die Stadt Freiburg i. Br. erhebt mit Wirkung ab 01.01.2014 eine Übernachtungsteuer nach der Übernachtungssteuersatzung vom 15.10.2013.

Der/Die Betreiber/Betreiberin ist/sind verpflichtet, für jedes Kalenderviertel- bzw. Kalenderhalbjahr der Stadt Freiburg i. Br. - Stadtkämmerei, Abteilung Steuern - eine Steueranmeldung abzugeben. Stichtag zur Abgabe ist der dreißigste Tag nach Ablauf des Quartals, folglich der 30.04., 30.07., 30.10. und 30.01..Bei halbjährlicher Abgabe der 30.07. und 30.01. Die Steuer ist in der Anmeldung selbst zu errechnen und fristgerecht zu entrichten. Ein Steuerbescheid wird nur erstellt, wenn die Steuer abweichend von der Anmeldung festgesetzt wird oder die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erfolgt ist.

Erläuterungen zum Ausfüllen der Steueranmeldung

Anmeldezeitraum

Bitte tragen Sie das Quartal bzw. Halbjahr und das Jahr ein. Ein abweichender Anmeldezeitraum ist unter Ziffer 4 zu begründen. Bitte geben Sie immer das **Buchungszeichen** an.

Steuerpflichtige(r)/Beherbergungsbetrieb (zu Ziffer 1)

Geben Sie bitte den/die Betreiber/in mit Anschrift und den Beherbergungsbetrieb mit Anschrift an. Bei mehreren Betrieben füllen Sie bitte gesonderte Steueranmeldungen aus. Die Angaben der Telefonnummern und E-Mail-Adressen sind erwünscht, da sie Rückfragen erleichtern und so das Veranlagungsverfahren vereinfachen.

Berechnung der Übernachtungsteuer (zu Ziffer 2)

Übernachtungen insgesamt:

Bemessungsgrundlage ist der vom Gast für die Beherbergung aufgewendete Betrag ohne Mehrwertsteuer und ohne Verpflegungsleistung. Nähere Informationen hierzu finden Sie im Merkblatt „Häufige Fragen zur Übernachtungsteuer“. Bitte tragen Sie die **Summe** aller Bemessungsgrundlagen der gesamten Übernachtungen im Anmeldezeitraum ein.

Abzügliche Übernachtungen:

Für Übernachtungen, die nicht der Übernachtungsteuer unterliegen, tragen Sie bitte die Anzahl der Übernachtungen von minderjährigen Gästen ein und errechnen hieraus den jeweiligen Gesamtbetrag.

Steuerpflichtige Übernachtungen:

Als Bemessungsgrundlage der steuerpflichtigen Übernachtungen ist der **Nettobetrag** der Übernachtungen insg. minus der abzüglichen Übernachtungen einzutragen.

Übernachtungsteuer:

Aus der Bemessungsgrundlage der steuerpflichtigen Übernachtungen sind 5% Übernachtungssteuer zu errechnen.

Hinweis zur Berechnungstabelle:

Zur Vereinfachung für die Beherbergungsbetriebe verzichten wir vorerst auf die nach § 7 Abs. 1 der Übernachtungssteuersatzung geforderte Angabe der Gesamtzahl der Übernachtungen sowie der Anzahl der steuerpflichtigen Übernachtungen. Wir behalten uns jedoch vor, diese Abfrage ggf. im Laufe des Steuererhebungsverfahrens zu ergänzen.

Erstattungen (zu Ziffer 2 und 3)

Für Erstattungen, die vorangegangene, bereits gemeldete Zeiträume betreffen, ist die Anzahl und der Betrag der zu viel bezahlten Übernachtungssteuer unter Ziffer 3 einzutragen. Der Betrag ist in die entsprechende Spalte unter Ziffer 2 zu übernehmen und von der errechneten Übernachtungssteuer abzuziehen. Falls im laufenden Zeitraum Erstattungen erfolgten, können diese bereits so berücksichtigt werden. Die Steuer ist bis zum 30. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres zu entrichten. Es ergeht **kein** Steuerbescheid.

Unterschrift (zu Ziffer 5)

Die Steueranmeldung ist vom/von der Betreiber/in bzw. seiner/ihrer Vertreter/in zu unterschreiben. Wir bitten diese digital über das Landesportal (wir informieren Sie gerne darüber) oder in Papierform bei der Stadtkämmerei - Abteilung Steuern - einzureichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Steueranmeldung hat die Wirkung eines Bescheides unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Sie können gegen die Festsetzung innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen.

Aufbewahrung

Zur Prüfung der in der Steueranmeldung gemachten Angaben sind sämtliche für die Steuer relevanten Nachweise (z.B. Rechnungen, Quittungsbelege, Auszüge des Buchungsverfahrens) der Beherbergungsleistungen im Original aufzubewahren. Sie sind verpflichtet, diese Nachweise für einen Zeitraum von vier Kalenderjahren, beginnend mit Ablauf des Jahres der Steuerentstehung, aufzubewahren.

Die Kontaktdaten der Stadtkämmerei - Abteilung Steuern sind in der Steueranmeldung angegeben. Weitere Informationen zur Übernachtungssteuer haben wir für Sie auch im Internet unter www.freiburg.de/steuer hinterlegt.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!